

Anlage 4 der Begründung
Bebauungsplan TE 11 „Süderweiterung Fa. Lewens“
 Abwägung Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bis 09.2022

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
01	50hertz 28.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Abwasserzweckverband Fahlenkamp 29.08.2022	<p>Mit Schreiben vom 16.02.2022 teilten wir Ihnen zum Punkt 5.5 - Erschließung Abwasser der Begründung-Schmutz- und Niederschlagswasser</p> <p>Zum Punkt 5.7 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte der Begründung unsere Hinweise und Auflagen zu der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Vorhaben mit.</p> <p>Diese Hinweise und Auflagen haben Sie in den uns vorliegenden Unterlagen berücksichtigt, sodass wir diesen zustimmen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Amt für Raumordnung 27.07.2022	<p>Raumordnerische Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 08.02.2022 bewertet. In diesem Zusammenhang wurde um einen Nachweis gebeten, dass Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V nicht negativ berührt wird. Dieser wurde mit den vorliegenden Unterlagen erbracht. Die Zustimmung gilt somit weiter fort. <p>Bewertungsergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. <p>Abschließende Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	Amt Ludwigslust Land 24.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - seitens der Gemeinden Alt Krenzlin, Bresegard bei Eldena, Göhlen, Groß Laasch, Lüblow, Warlow und Wöbbelin gibt es weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Stadt Ludwigslust. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Bergamt Stralsund 17.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplans TE 11 „Süderweiterung Fa. Lewens" der Stadt Ludwigslust be- 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>findet sich teilweise im Nordwesten und die Ausgleichsflächen komplett innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-Hein-Gas-Platz 1, 25451 Quickborn.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der Bergbauberechtigung. - Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 	Die Firma Hanse-Werk wurde beteiligt. Ein Hinweis dazu wurde auf der Planzeichnung ergänzt.
07	Betrieb für Bau- und Liegenschaften M-V	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
08	BUND	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
09	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
12	Deutsche Telekom AG 04.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 98695424 / Lfd.Nr. 00248-2022 vom 25. Januar 2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gascade Grastransport GmbH 27.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. - Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	GDMcom 22.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	HanseGas AG 08.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
18	HanseWerk AG	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
19	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
20	Kirchenkreisverwaltung Kirchkreis Mecklenburg	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
21	Landesamt für innere Verwaltung 08.08.2022	- in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Landesamt f. Kultur- und Denkmalpflege	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
23	Landesamt f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie 24.08.2022	- Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.07.2022 keine Stellungnahme ab.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Landesamt f. zentr. Aufgaben 25.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. - Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. - Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. - Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. - Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. - Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
25	Landesanglerverband MV 26.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgelegten Unterlagen entsprechen weitestgehend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bieten eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Nach Ihrer Einschätzung kommt es durch die beantragte Maßnahme, bei Berücksichtigung der vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht zu erheblichen oder nachhaltigen artenschutzrechtlichen Auswirkungen. Wir begrüßen die durchgeführte Biotopbewertung nebst Identifikation der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen. - In Bezug auf die Biotopkulisse sowie anzunehmende Artausstattung teilen wir Ihrer Einschätzung und bewerten die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als vertretbar. Folgerichtig stimmen wir der Aufstellung des B-Plans zu. - Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten Bestandteil der entsprechenden Auflagen sein. Zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung sollten alle Arbeiten durch eine ökologische und umweltfachliche Bauüberwachung begleitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Landesforst MV 11.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Der obigen Satzung über den Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Geltungsbereich bzw. in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt! 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Landesjagdverband	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt
29	Landgesellschaft M-V mbH	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt
30	Landkreis Ludwigslust- Parchim 07.09.2022	<p>FD 33 — Bürgerservice / Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände. - Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft die nachfolgenden Planungen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97). - Während der Baumaßnahme sind Vorkehrungen für die sichere Führung des Fußgänger- und ggf. Radverkehrs zu treffen, z. B. Aufrechterhaltung der erforderlichen Restbreite des Gehweges- und/oder Radweges oder Einrichtung eines Fußgängernotweges auf der Fahrbahn oder im Seitenraum. - Vorhandene ortsfeste Beschilderung einschließlich der Markierung ist auf ihren Zustand hin zu überprüfen und möglichst zu erneuern, Lichtraumprofile sind herzustellen. Bei Änderungsbedarf ist ein gesonderter Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung und Anordnung einzureichen. 	
		FD 38 — Brand- und Katastrophenschutz Bei vollständiger Umsetzung der unter Pkt. 5.5 Erschließung gemachten Angaben, keine Ergänzungen seitens VB.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 53 — Gesundheit Gegen die o.g. Änderung des B-Planes gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Die Hinweise unserer Stellungnahme vom 09.02.2022 sind zu beachten.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 60 — Regionalmanagement und Kreisentwicklung Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes TE 11 "Süderweiterung Fa. Lewens" der Stadt Ludwigslust.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 62 — Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Nachgereichte Stellungnahme vom 27.09.2022	FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Denkmalschutz Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich. 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	07.09.2022	<p>Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p>	
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Bauplanung / Bauordnung Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Bauleitplanung Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen des Entwurfes der Satzung kann festgestellt werden, dass meine Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 15.02.2022 in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet wurden. Zur Rechtseindeutigkeit empfehle ich die Ergänzung der Bemaßung der Grünflächen A3 und A6, einschl. dem sich darauf befindlichem Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Bemaßung wurde ergänzt.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 39 sowie öffentliche Straßen der Stadt Ludwigslust 2) Straßenbulasträger (Kreisstraßen) Von der Maßnahme B-Plan TE 11 „Süderweiterung Fa. Lewens" der Stadt Ludwigslust ist die Kreisstraße 39 mit begleitendem Radweg betroffen. Grundsätzlich bestehen von Seiten der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust keine Einwände zum Vorhaben. Die bautechnischen Parameter des Anschlusses des geplanten Radweges an den straßenbegleitenden Radweg der K 39 sind vor Baubeginn mit der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust abzustimmen.</p>	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Die in der Begründung unter Pkt. 5.7 genannten Maßnahmen bzgl. der Leitungen und des vorhandenen Niederschlagswasserkanals sind zwingend einzuhalten.	
		FD 67 — Immissionsschutz / Abfall Seitens des FB Immissionsschutz bestehen keine Bedenken oder Einwände zum vorliegenden B-Plan-Entwurf. Abfallwirtschaft Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 70 – Abfallwirtschaft Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 68 — Natur, Wasser, Boden Naturschutz Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist am 27.08.2022 abgelaufen.
		Wasser- und Bodenschutz Gewässer I. und II. Ordnung Hinweise: Gewässer I. Ordnung werden im Bereich des Baugebietes nicht tangiert. Im westlichen Bereich des Baugebiets grenzen die folgenden verrohrten Gewässer II. Ordnung an: LV 67 und LV 69. Um die vom zuständige WBV Untere Elde notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, ist der Gewässerrandstreifen beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten (§ 38 WHG). Der beidseitige Gewässerrandstreifen ist bei oberirdischen und bei unterirdischen Gewässerabschnitten von Bebauung, dazu zählen auch Bäume, Hecken und Bepflanzung, freizuhalten. Anlagen sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird (§ 36 WHG). Bauliche Anlagen an, in, unter und über Gewässer sind Gemäß § 82 Landeswassergesetz M-V (LWaG) zusammen mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Abwasser Hinweise:	- Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung ist wie in der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen worden: Die Gewässer verlaufen außerhalb des Plangebietes. Der 5 m Pflegestreifen ab Böschungsoberkante ist im nördlichen Bereich gegeben und liegt noch außerhalb des B-Plangebietes. Im südlichen Bereich überlagert sich der 5 m breite Pflegestreifen mit der geplanten Gehwegfläche. Der Gehweg ist öffentlich und kann für Pflegezwecke zur Gewässerunterhaltung mit Fahrzeugen befahren werden. Die Stadtwerke und der AZV wurden beteiligt, Ausführungen dazu in den separaten Stellungnahmen enthalten.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Der Standort ist hinsichtlich der Abwasserableitung und -behandlung erschlossen. Das anfallende häusliche Abwasser ist an das zentrale Abwassernetz anzuschließen. Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH, als Trinkwasserversorgungsunternehmen, und der AZV Fahlenkamp, als Abwasserentsorgungsunternehmen, sind zu beteiligen.</p> <p>Niederschlagswasser Auflagen: Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.</p> <p>Für den Fall der Nutzung vorhandener Regenwasserkanäle sind diese in ihrer Dimensionierung und Aufnahmekapazität zu prüfen und zur Entwässerung von Straßen, Wegen und sonstigen versiegelten Flächen zu nutzen. Die Nutzung ist mit dem Betreiber, dem AZV Fahlenkamp, abzustimmen.</p> <p>Hinweise: Nach Durchsicht der Unterlagen soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden. Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§32 Abs. 4 (LWaG)).</p> <p>Da sich das B-Plangebiet außerhalb der Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Stadt von dieser Ausnahme Gebrauch machen.</p> <p>Um das Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickern zu können muss die Gemeinde die erlaubnisfreie Versickerung im Textteil B vorsehen. Eine Erwähnung in der Begründung reicht nicht aus.</p> <p>Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung erfolgt nicht über den AZV, siehe dazu Begründung unter dem Punkt Erschließung.</p> <p>Die Versickerung ist unter den Hinweisen ohne Normcharakter verankert und auf dem Satzungsplan enthalten..</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Weise verändert werden. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA — A 138 zu erfolgen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.	
31	Ministerium f. Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
32	NABU Mecklenburg-Vorpommern	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
34	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
35	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt 04.08.2022	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> - Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es ist erkennbar, dass landwirtschaftliche Belange berührt werden. Es werden Flächen des Feldblocks DEMVLI107BB20051 vollständig und dauerhaft in Anspruch genommen. Die Bodenwertzahlen wurden mit 24 bis 38 angegeben. Im Antragsjahr 2021 wurden für einen Teil der Planfläche Agrarzahlungen beantragt. - Des Weiteren wird als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes die Anlage eines extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifens oder alternativ die Anlage von zwei Lärchenfenstern auf landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgeführt. Dies betrifft die Feldblöcke DEMVLI107BB20037 und DEMVLI 107BB20033. - Die Flächenbewirtschafter der betroffenen Flächen sind rechtzeitig und schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Auf eventuell vorhandene Drainagen ist zu achten und deren Funktionsfähigkeit ist auch nach Beendigung der Baumaßnahmen sicher zu stellen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>3.1 Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. <p>3.2 Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. <p>3.3 Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbefürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.01.2022. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
36	Stadt Grabow	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
37	Stadt Neustadt-Glewe	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
38	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow	Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
39	Straßenbauamt Schwerin 16.08.2022	- Dem Bebauungsplan TE 11 der Stadt Ludwigslust kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im beplanten Bereich sind keine	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.	
40	Vodafone GmbH	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
41	Vodafone Kabel Deutschland GmbH 15.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. - In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	Wasser- und Bodenverband Untere Elde 22.07.2022	Unsere Stellungnahmen vom 10.01.2022 behält ihre Gültigkeit.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	WEMAG Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
	Öffentlichkeit	Keine Stellungnahmen abgegeben	- Entfällt